

BGer 2A.717/2005 vom 1. Mai 2006

Bundesgericht, 2006-05-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2A.717_2005

FR: TF 2A.717/2005 du 1 mai 2006

IT: TF 2A.717/2005 del 1 maggio 2006

Erwägungen

E. 1

Gestützt auf Art. 97 Abs. 1 OG steht gegen Ausweisungsverfügungen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht offen; ein Ausschlussgrund nach Art. 99 - Art. 102 OG liegt nicht vor (BGE 114 Ib 1 E. 1a S. 2). Insbesondere fällt die Ausweisung nicht unter die in Art. 100 Abs. 1 lit. b OG genannten, von der Verwaltungsgerichtsbeschwerde ausgenommenen Verfügungen, sofern sie - wie im vorliegenden Fall - gestützt auf Art. 10 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG; SR 142.20) angeordnet worden ist (Art. 100 Abs. 1 lit. a Ziff. 4 OG e contrario). Der über eine Niederlassungsbewilligung verfügende und von der Ausweisung betroffene Beschwerdeführer ist zur Beschwerde legitimiert (Art. 103 lit. a OG).

E. 2.1

Die Niederlassungsbewilligung erlischt mit der Ausweisung oder Heimschaffung (Art. 9 Abs. 3 lit. b ANAG). Gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a ANAG kann der Ausländer aus der Schweiz oder aus einem Kanton ausgewiesen werden, wenn er wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich bestraft wurde. Ein Ausländer kann zudem ausgewiesen werden, wenn sein Verhalten im Allgemeinen und seine Handlungen darauf schliessen lassen, dass er nicht gewillt oder nicht fähig ist, sich in die im Gaststaat geltende Ordnung einzufügen (Art. 10 Abs. 1 lit. b ANAG). Die Ausweisung soll nur verfügt werden, wenn sie nach den gesamten Umständen "angemessen", d.h. verhältnismässig (BGE 125 II 521 E. 2a S. 523) erscheint (Art. 11 Abs. 3 ANAG). Dabei ist namentlich auf die Schwere des Verschuldens des Ausländers, auf die Dauer seiner Anwesenheit in der Schweiz und auf die ihm und seiner Familie drohenden Nachteile abzustellen (Art. 16 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung vom 1. März 1949 zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer, ANAV; SR 142.201).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer ist namentlich wegen schweren Drogenhandels zu dreieinhalb Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Der Ausweisungsgrund von Art. 10 Abs. 1 lit. a ANAG ist somit erfüllt. Wie die Vorinstanz zu Recht erwogen hat, besteht an der Wegweisung ein grosses öffentliches Interesse, das nur durch entsprechend gewichtige private Interessen aufgewogen werden könnte, wie sie hier nicht vorliegen. Dabei hat das Rekursgericht das Verschulden zutreffend als schwer eingestuft. Dass der Strafrichter die Landesverweisung nur bedingt ausgesprochen hat, steht der Ausweisung nicht entgegen (vgl. BGE 129 II 215 E. 3.2 S. 216 mit Hinweisen). Das Rekursgericht hat auch keine unzulässige Gleichstellung mit schwereren Fällen vorgenommen, sondern sich bloss an die bundesgerichtlichen Beurteilungskriterien gehalten. Ebenso wenig hat es die Frage der

Zukunft (und insbesondere der Resozialisierung) ausser Acht gelassen oder seinen Ermessensspielraum überschritten. Vielmehr hat es alle tatbezogenen, persönlichen und familiären Umstände ausführlich und differenziert, teilweise sogar wohlwollend gewürdigt. In all diesen Punkten kann auf den angefochtenen Entscheid verwiesen werden (vgl. insb. S. 7-18).

Ins Gewicht fällt sodann die finanzielle Lage des Beschwerdeführers (Verlustscheine in der Höhe von mindestens Fr. 400'000.--). Seine diesbezüglichen Einwendungen, soweit sie nicht unzulässige Noven darstellen oder sich auf die - ebenfalls gravierende - Überschuldung seiner Frau beziehen, vermögen nicht zu überzeugen. Ein liederliches Finanzgebaren mit schwerer Verschuldungsfolge kann gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. b ANAG schon für sich allein (oder mit weit weniger schweren Verbrechen bzw. Vergehen, wie sie hier übrigens auch mehrfach vorliegen) eine Ausweisung rechtfertigen (vgl. u.a. Urteil 2A.241/2000 vom 15.11.2000 i.S. L. mit Hinweisen). Insgesamt hat der Beschwerdeführer derart gewichtige Ausweisungsgründe gesetzt, dass die Vorinstanz sogar eine dauerhafte Trennung von seiner Familie und die - nach mehr als 20-jähriger Anwesenheit in der Schweiz - harte, jedoch durchaus zumutbare Rückkehr in sein Heimatland zu Recht als verhältnismässig geschützt hat (vgl. insb. E. 3c-d des angefochtenen Entscheids).

E. 2.3

Das Rekursgericht hat auch nicht gegen Art. 8 EMRK verstossen. Für die Ehefrau und die Kinder wird die Ausweisung des Beschwerdeführers wohl mit beträchtlichen Härten verbunden sein, sollten sie sich dafür entscheiden, in der Schweiz zu bleiben. Die genannten Härten bestehen aber schon während der jetzigen, länger dauernden Haftzeit und lassen sich namentlich durch eine verstärkte Hilfe der Grosseltern sowie der sonstigen Familie mildern.

Zu einer dauerhaften Trennung nach der Haftentlassung würde es dann nicht kommen, wenn auch die Ehefrau (nach dem gegenwärtig gegen sie laufenden Ausweisungsverfahren) mit den Kindern die Schweiz zu verlassen hätte. Das wäre den Kindern, die hier geboren und aufgewachsen sind und nur über geringe Beziehungen zur Heimat verfügen, schwer zumutbar. Auf diese Frage muss hier aber nicht weiter eingegangen werden, weil die Ausweisung der Ehefrau nicht Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist.

E. 3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 156 Abs. 1 OG in Verbindung mit Art. 153 und 153a OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.